



**EFRE 2014-2020**  
**Operationelles Programm „Innovation und Energiewende“**

**Aufruf**  
**des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg**  
**zum Themenschwerpunkt**  
**„Entwicklung und Erprobung neuer, innovativer Projekte und Dienstleistungen**  
**von und für Cluster“**  
**vom 20.01.2015**

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft unterstützt auf Grundlage des Spezifischen Ziels 2 des EFRE-OP, Maßnahme „Clusterförderung“ und der VwV EFRE-Cluster und Innovationsplattformen-CLIP 2014-2020, hier Ziffer 7, die Entwicklung und Erprobung neuer, innovativer Projekte und Dienstleistungen durch regionale Cluster-Initiativen und Innovationsplattformen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

### **1.Hintergrund der Förderung**

Clusterpolitik ist ein wichtiger Bestandteil der baden-württembergischen Innovations- und Mittelstandspolitik. Sie zielt darauf ab, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Landes zu erhöhen, Innovationsprozesse zu beschleunigen, eine Kultur der Kooperation zu schaffen, Kompetenzen zu bündeln und die horizontale Zusammenarbeit zu intensivieren, Branchen und Technologie übergreifende Projekte und neue Anwendungsfelder zu erschließen, neue Produkte zu entwickeln und damit den Standort Baden-Württemberg weiter zu stärken. Dabei stehen im Sinne einer intelligenten Spezialisierung die Zukunftsfelder Nachhaltige Mobilität, Umwelttechnologien, Erneuerbare Energien und Ressourceneffizienz, Gesundheit und Pflege sowie Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Green IT und intelligente Produkte im Zentrum. Sie werden ergänzt um innovative Kerne, wie zum Beispiel die Luft- und Raumfahrt oder die Kreativwirtschaft sowie die Schlüsseltechnologien (z.B. Mikrosystemtechnik, Photonics, Nanotechnologie, IT, Leichtbau).

Für die Begriffe Zukunftsfelder, innovative Kerne und Schlüsseltechnologien wird im Folgenden der Begriff Spezialisierungsfelder verwendet.

Innovationen erfordern eine enge Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Die Vernetzung in Cluster-Initiativen ist dafür ein zentraler Weg. Deshalb ist die Clusterpolitik Teil der Innovations- und Mittelstandspolitik des Landes Baden-Württemberg. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) fördert im Rahmen der Clusterpolitik innovationsorientierte regionale Cluster-Initiativen sowie landesweite und regionsübergreifende Netzwerke (Innovationsplattformen), im weiteren abgekürzt CI/IP. Bei dieser Förderung stehen die Erhöhung der Innovationsdynamik, die Anwendung neuer Innovationsfelder, die Stärkung der Cluster entlang der Wertschöpfungskette sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen im Fokus.

## **2. Ziel und Inhalt der Förderung**

Ziel der Förderung ist die Intensivierung der Zusammenarbeit von Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und weiteren Akteuren in Clustern und Netzwerken in den Spezialisierungsfeldern Baden-Württembergs. Mit der Förderung sollen neue innovative Projekte und Dienstleistungen entwickelt und erprobt werden, die über die üblichen Aktivitäten der Cluster-Initiativen / Innovationsplattformen hinaus gehen. Es soll die Zusammenarbeit in und zwischen den CI/IP intensiviert sowie neue Akteure, insbesondere KMU, für die CI/IP aktiviert und eingebunden werden. Dadurch werden u.a. die Entwicklung und Verbreitung neuer Technologien erhöht und die Innovationskapazität gestärkt. Die CI/IP sollen mit der Zuwendung qualitätsorientiert weiterentwickelt werden, insbesondere hinsichtlich der Internationalisierung und dem Ausbau clusterübergreifender Kooperationen (Inter-, Cross-, Meta-Cluster). Ziel der Zuwendung ist die weitere Professionalisierung der CI/IP sowie ihrer Dienstleistungen, um damit nachhaltige, selbsttragende Strukturen weiter zu entwickeln und zu stärken.

Gefördert werden innovative Konzepte und deren Umsetzung in modellhaften Projekten des Clustermanagements, insbesondere in den Aktionsfeldern:

- Technologietransfer - modellhafte Erprobung in CI (z.B. open innovation),
- Verzahnung von Querschnitts- und Schlüsseltechnologien mit etablierten Produktions- und Dienstleistungsbranchen, Clustern, Kompetenz- und Technologiefeldern,
- sonstige innovative Aktivitäten der CI/IP, die darauf gerichtet sind, das Dienstleistungsangebot des Clustermanagements nachhaltig auszubauen,
- Weiterentwicklung von CI/IP als Kristallisationspunkt für Innovationen,

- innovative Kooperationsprojekte, auch im Zuge und/oder zur Unterstützung der Bildung von Meta-, Cross- und Inter-Clustering im EU-Raum,
- innovative Kooperationsprojekte zwischen CI/IP aus unterschiedlichen Technologiefeldern (Meta-, Cross- und Inter-Clustering),
- Entwicklung von clusterbezogenen überbetrieblichen Konzepten zur Sicherung des Fachkräftebedarfs zur Unterstützung der KMU beim Erhalt ihrer Innovationsfähigkeit,
- Intensivierung der Kooperation mit den Akteuren der (Außen-) Wirtschaftsförderung, des Messewesens, des Standortmarketings sowie den überregional bzw. landesweit tätigen Technologie- und Innovationsnetzwerken,
- systematisierte Vernetzung und Matching zwischen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
- Einrichtung und Weiterentwicklung von Demo-Zentren und Showrooms für Projekte und Produkte der einzelnen CI/IP und ihrer Mitglieder.

Nicht förderfähige Maßnahmen sind

- Qualifizierungsmaßnahmen,
- Coachingmaßnahmen,
- einzelbetriebliche Maßnahmen.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind rechtsfähige Trägerorganisationen von CI/IP, die im Clusterportal Baden-Württemberg ([www.clusterportal-bw.de](http://www.clusterportal-bw.de)) zum Zeitpunkt der Antragsstellung eingetragen sind. Landesagenturen sind ausschließlich in ihrer Funktion als Träger von landesweiten Netzwerken antragsberechtigt.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach der VwV EFRE- CLIP 2014-2020 und den Bestimmungen dieses Aufrufs. Projekte, die im Rahmen der VwV EFRE - *Holz Innovativ Programm* - HIP 2014 - 2020 förderfähig sind, sind im Rahmen dieses Aufrufs nicht förderfähig<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Eine Zuwendung kann im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm "Holz Innovativ" (VwV EFRE - Holz Innovativ Programm

Gegenstand der Förderung sind Projekte. Projekt in diesem Sinn kann auch ein Arbeitsprogramm sein, welches sich aus mehreren, in einem inneren Zusammenhang stehenden Unterprojekten zusammensetzt (vgl. VwV CLIP Ziffer 7.3). Sowohl das jeweilige Projekt wie auch das jeweilige Arbeitsprogramm mit Unterprojekten müssen auf einer Strategie der CI/IP basieren und zu deren Realisierung beitragen. Die Darlegung der zugrunde liegenden und dokumentierten Strategie ist daher wesentlich für die Beurteilung Schlüssigkeit und Tragfähigkeit der Projektkonzeption und damit der Relevanz und Förderwürdigkeit des Projekts.

Das Projekt wie auch das jeweilige Arbeitsprogramm mit Unterprojekten muss Zielbeiträge zum EFRE-OP leisten. Es ist ein Beitrag zu den EFRE-Outputindikatoren in der Maßnahme „Clusterförderung“, Spezifisches Ziel 2 des EFRE-OP, zu leisten. Maßgeblich ist der Outputindikator O 05, mit dem die Zahl der Projekte und Unterprojekte der CI/IP gezählt werden.

Außerdem sind die Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Gleichstellung von Männern und Frauen“ zu berücksichtigen. Beim Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ wird eine positive Gesamtwirkung verlangt, in Bezug auf die beiden anderen Querschnittsziele muss sich das jeweilige Projekt zumindest neutral verhalten.

Hilfestellungen hierzu sind in den "Informationen für Antragstellende – Zielbeiträge der Projekte" auf der EFRE-Webseite [www.efre-bw.de](http://www.efre-bw.de) veröffentlicht.

## **5. Art und Umfang der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 27 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Der Fördersatz aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beträgt 50 % der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben des Projekts oder Arbeitsprogramms mit allen Unterprojekten. Die Kumulation mit einer Förderung aus anderen Programmen der EU, des Landes Baden-Württemberg oder anderer öffentlicher Hände ist ausgeschlossen.

---

- HIP 2014-2020) nur für Maßnahmen gewährt werden, deren Gegenstand die Bereitstellung, die Ver- und Bearbeitung sowie die Verwendung von Holz ist.

Zuwendungsfähig sind die im Förderzeitraum zweckentsprechend bei der Trägerorganisation des Clustermanagements anfallenden, eindeutig dem Projekt zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben für

- Personal (zuzüglich 15 % Gemeinkostenpauschale)  
Die Personalkosten bestehen aus den Entgelten bzw. Bezügen sowie den Sozialversicherungsbeiträgen (einschl. Arbeitgeberanteil) und tariflichen Sonderzuwendungen. Personalkosten sind bis zur Endstufe E 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder zuwendungsfähig. Für das Basisjahr 2014 sind dies 83.800 Euro, für die Folgejahre ist kalkulatorisch eine jährliche Steigerung von 2% zurechenbar. Mehrausgaben gehen vollständig zu Lasten des Zuwendungsempfängers.  
Die Gemeinkostenpauschale umfasst indirekte Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit dem im Projekt beschäftigten Personal stehen wie Büromiete, Strom, Wasser, Reinigung, IT-Wartung, Telefon / Internet (laufende Kosten), Büroverbrauchsmaterial, Steuerbüro- / Lohnabrechnungskosten, Arbeitskleidung . Eine Einzelabrechnung dieser Aufwendungen als Sachaufwendungen ist nicht möglich.
- Sachmittel, die zur Durchführung von Maßnahmen nach Punkt 2. *Ziel und Inhalt der Förderung* erforderlich sind, insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit, Raummiete, Ausstattung, Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz, Studien, Analysen, Prognosen, Gutachten sowie Honorare für externe Experten.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Investitionen zur Errichtung wirtschaftsnaher Infrastruktur (Erwerb von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, Baumaßnahmen, Großgeräte).
- betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen und den weiteren Akteuren,
- Kosten für die Stellung des Förderantrags.

Die zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben müssen mindestens 200.000,00 Euro betragen. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt in der Regel 200.000,00 Euro pro Antrag.

Für die Clusterförderung aus der VwV ERFE-CLIP 2014-2020 stehen insgesamt Fördermittel in Höhe von zwei Millionen Euro zur Verfügung.

Der Förderzeitraum beträgt in der Regel drei Jahre.

## 6. Antragstellung

Die Anträge können bis zum **31. März 2015** eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin (unter Verwendung des einschlägigen Antragsformulars) vollständig und unterschrieben bei der Landeskreditbank (L-Bank), Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein.

Antragsformulare sowie weitere Informationen sind im Internet unter [www.efre-bw.de](http://www.efre-bw.de) abrufbar.

Der jeweilige Antrag muss eine aussagefähige Beschreibung des Projekts oder Arbeitsprogramms mit allen Unterprojekten beinhalten, aus der der Inhalt des Projekts/Arbeitsprogramms (Projektdarstellung), die Projektziele und die geplanten Maßnahmen ersichtlich sind. Unter anderem muss der Antrag außerdem einen Zeitplan für die Umsetzung des Projekts oder Arbeitsprogramms mit allen Unterprojekten enthalten, in dem die wesentlichen Umsetzungsschritte (Meilensteine) benannt sind.

## 7. Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingereichten Projektanträge erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Zielbeiträge (Outputindikatoren und Querschnittsziele)
- Innovationspotential des Projektes oder Arbeitsprogramms mit allen Unterprojekten sowie Schlüssigkeit und Tragfähigkeit der Projektkonzeption
- KMU-Orientierung, Bezug zur Innovations- und Clusterpolitik und zu den Spezialisierungsfeldern der Landesregierung
- Mehrwert und Nachhaltigkeit sowie Kosten-Nutzen-Verhältnis des Projekts oder Arbeitsprogramms mit allen Unterprojekten
- Leistungsfähigkeit des Projektträgers und des Clustermanagements

Das Projekt oder Arbeitsprogramm mit allen Unterprojekten ist im Antragsformular so zu beschreiben, dass es anhand der genannten Kriterien beurteilt werden kann.

**8. Ansprechpartner in der L-Bank**

Bereich Finanzhilfen

Frau Birgit Zieger

0721 150-1992

E-Mail: [efre@l-bank.de](mailto:efre@l-bank.de)

**Fachlicher Ansprechpartner im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg**

Referat Clusterpolitik, regionale Wirtschaftspolitik

Frau Andrea Krueger

0711 123-2439

E-Mail: [andrea.krueger@mfw.bwl.de](mailto:andrea.krueger@mfw.bwl.de)